



Perg, am 15.12.2020
Claus Jungwirth DW 41
claus.jungwirth@stadt.perg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 15.12.2020 zur:

Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung der Stadtgemeinde Perg).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idGF., wird im Zusammenhang mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idGF. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Wochenmarkt in Perg
- b) Christkindlmarkt in Perg
- c) Gebrauchtwarenmarkt in Perg

§ 2

Markttort

- (1) Der unter § 1 lit.a) genannte Wochenmarkt findet an jedem Freitag auf den Parkflächen westlich und nördlich des Karbrunnens, auf den Flächen rund um den Karbrunnen sowie auf einem Teilbereich (Streifen von 2 m Breite) der Fahrbahn Hauptplatz Nord und an jedem Dienstag und Samstag auf der Fahrbahn und den Parkflächen der Einbahnstraße „Hauptplatz-Ost“ in Perg vor den Häusern Nr. 8, 9, 10, 11 und 11a statt.
- (2) Der unter § 1 lit. b) genannte Christkindlmarkt findet auf der Fahrbahn und den Parkflächen der Straße „Hauptplatz-West“ vor den Häusern Nr. 20, 21, 22 und Linzerstraße 1, sowie auf der Fahrbahn und den Parkflächen der Straße „Hauptplatz-Süd“ von der Perger Straße bis zum Beginn der Bahnhofstraße statt.
- (3) Der unter § 1 lit. c) genannte Gebrauchtwarenmarkt findet auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums Perg statt (Teile aus Parz. 2701/1 u. 2715/1 GB Perg).
- (4) Die örtlichen Bereiche sind aus den angeschlossenen Lageplänen zu ersehen.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt findet an jedem Dienstag von 07:00 bis 12:00 Uhr, an jedem Freitag von 09:30 bis 21:00 Uhr und an jedem Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr statt.
Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (2) Der unter § 1 lit.b) genannte Markt findet an drei Tagen von Freitag bis einschließlich zweiten Adventssonntag eines jeden Jahres statt.
Marktzeit am Freitag ist von 12:00 bis 22:00 Uhr, am Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr und am Sonntag von 08:30 bis 18:00 Uhr.

- (3) Der unter § 1 lit. c) genannte Markt findet von März bis einschließlich Oktober jeden Jahres an Sonntagen im zweiwöchigen Rhythmus jeweils von 06:00 bis 13:00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Markt gem. § 1 lit. a) dürfen folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:
Regionstypische Lebensmittel, Citrusfrüchte und exotische Früchte, Blumen, Blumen- und Gemüsepflanzen, Gestecke, Naturkosmetikprodukte, Kunsthandwerk.
Die Verabreichung von traditionellen Speisen und Getränken ist zulässig. Sie ist von der Marktverwaltung zu untersagen oder auf bestimmte Zeiten, Speisen und Getränke einzuschränken, wenn
- a) nicht ausreichend Raum zur Verfügung steht oder
 - b) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken eine Störung des Marktbetriebs und der Anrainer zu erwarten ist.
- (2) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. b) dürfen Waren und Gegenstände verkauft werden, wie sie üblicherweise bei einem Christkindl- oder Weihnachtsmarkt angeboten werden.
- (3) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. c) dürfen gebrauchte Waren und gebrauchte Gegenstände aller Art verkauft werden.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche
- f) Eigenmächtiges Benützen von leer stehenden Plätzen
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (Original) stets mitzuführen und auf Verlangen den Organen vorzuweisen.

- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur österreichischen Gesundheitskasse mitzuführen und auf Verlangen den Organen ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Perg.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen,
 - b. Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen,
 - c. Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Die Marktordnung vom 19.05.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Froschauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.perg.at/amtssignatur>
Signatur aufgebracht von Anton Froschauer, 17.12.2020 08:08:54